

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

**Bebauungsplan Nr. 74
„Brüchermühle, Fürkener Straße“
und zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes in
Brüchermühle**

Stand: 22.August 2025

Auftraggeber: Gemeinde Reichshof
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl
Telefon: 02291 927803-0
E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de



Bearbeitung: Paulina Benfer, B. Sc. Ökosystemmanagement
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	4
3	Beschreibung des Plangebietes	6
4	Artenspektrum und Wirkfaktoren	9
5	Artenschutzfachliche Beurteilung des Planvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz	10
6	Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	25
7	Fazit	27
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	28

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplanes (rot) und der Änderung des Flächennutzungsplanes (blau), o.M. (Orthophoto, ALKIS @Geobasis NRW)	3
Abb. 2: Planzeichnung Bebauungsplan 74 „Fürkener Straße, Brüchermühler Straße“, o.M. (©HKS)	4
Abb. 3: Blick Richtung Süden über Fettwiese auf die Lagerflächen des Bauhofes.....	7
Abb. 4: Lagerflächen des Bauhofes und Baumgruppe aus Eichen mit starkem Baumholz	7
Abb. 5: Blick von Norden Richtung Fürkener Straße	8
Abb. 6: Waldrandbereich im Nordwesten des Plangebietes	8
Abb. 7: Specht Höhle in Weide im Waldrandbereich	9
Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)	12

ANHANG

Protokoll Artenschutzprüfung

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat in seiner Sitzung am 30.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 „Brüchermühle, Fürkener Straße“ sowie die damit einhergehende 99. Änderung des Flächennutzungsplanes in Brüchermühle beschlossen.

Die Gemeinde Reichshof plant den Neubau eines Feuerwehr-Gerätehauses in Brüchermühle.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Abb.1 Rot dargestellt) misst ca. 9.495 m². Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Heischeid, Flur 16, Flurstück 77, 291 tlw. (Fürkener Straße) und 65 tlw. (Brüchermühler Straße).

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes beträgt ca. 8.700 m² (Abb. 1 Blau dargestellt) und umfasst zusätzlich Teile des Flurstückes 238.

Das Plangebiet ist in Abbildung 1 dargestellt. Abbildung 2 zeigt die Planzeichnung der geplanten Bebauungsplanänderung.

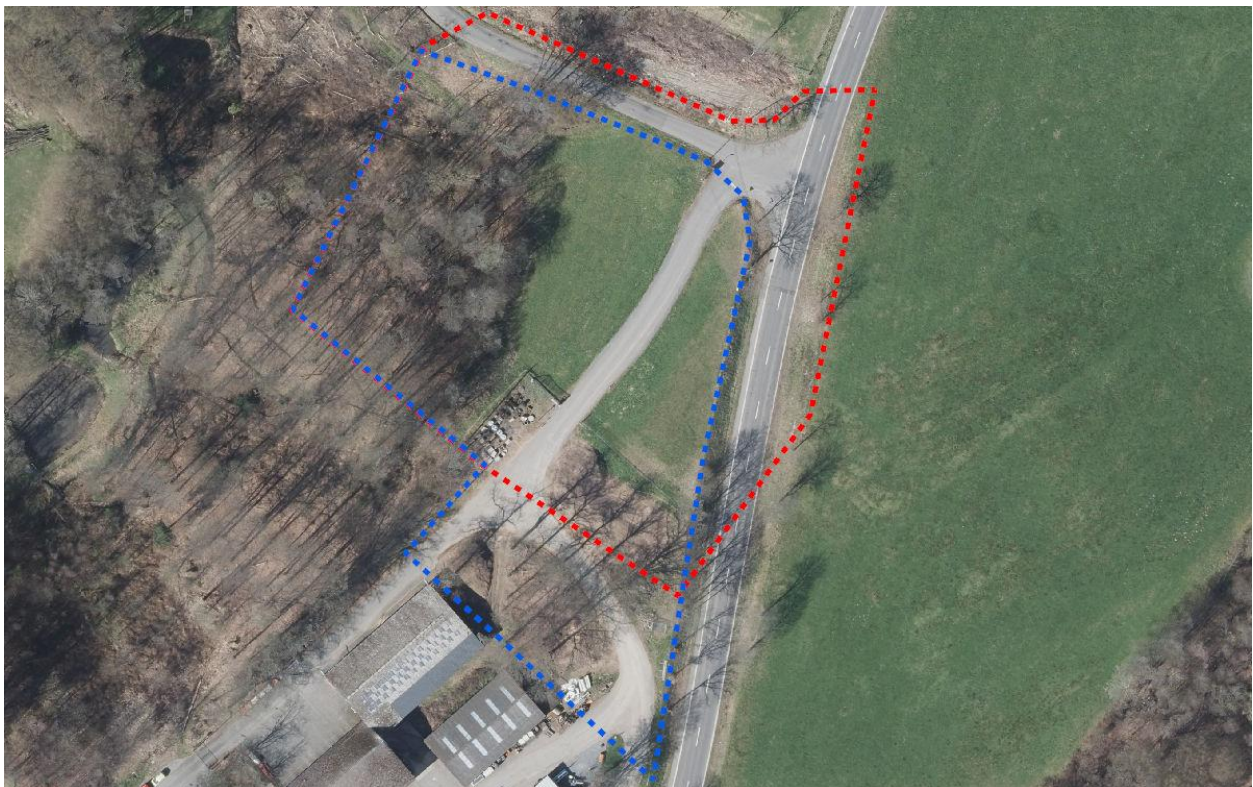


Abb. 1: Plangebiet des Bebauungsplanes (rot) und der Änderung des Flächennutzungsplanes (blau), o.M. (Orthophoto, ALKIS @Geobasis NRW)

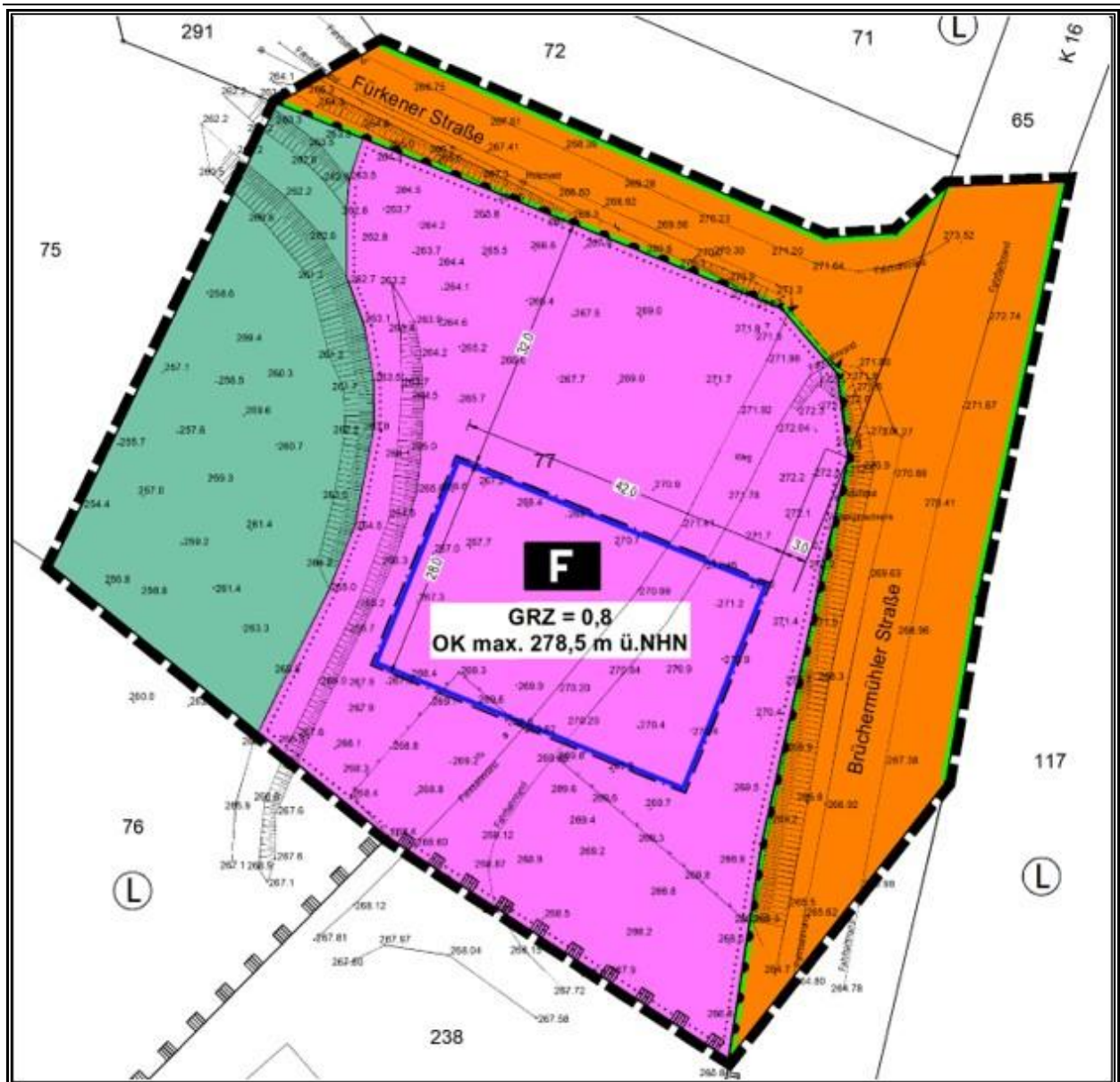


Abb. 2: Planzeichnung Bebauungsplan 74 „Fürkener Straße, Brüchermühler Straße“, o.M. (©HKS)

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vornherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadensgesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im September 2024 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 29.01.2025 und während der Begehungen zur Erfassung der Haselmaus.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes misst ca. 9.495 m². Das Plangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Heischeid, Flur 16, Flurstück 77, 291 tlw. (Fürkener Straße) und 65 tlw. (K 16/Brüchermühler Straße).

Der Geltungsbereich der 99. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit ca. 8.700 m² etwas kleiner und weicht in seiner südlichen Ausdehnung von der des B-Plans ab.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortschaft Brüchermühle der Gemeinde Reichshof. Die östlichen und nördlichen Randbereiche des Plangebietes des Bebauungsplanes sind durch die K 16 sowie die Fürkener Straße mit angrenzenden Straßenböschungen und darauf stockenden Einzelbäumen im mittleren Baumholzalter geprägt. Davon abgehend befindet sich von Nordosten nach Südwesten durch das Plangebiet des BP und FNP verlaufend die Zuwegung zum Bauhof. Diese ist zu beiden Seiten von Fettwiese gesäumt. Der Bauhof der Gemeinde Reichshof selbst liegt direkt südlich angrenzend. Im südlichen Teil des Plangebietes des FNP befinden sich Lagerflächen des Bauhofes für Materialien und Astschnitt. In diesem Bereich sind auch Baumgruppen alter Eichen mit starkem Baumholz vorzufinden. Die Fläche darunter ist zudem mit Naturverjüngung bewachsen. Die Eichen weisen stellenweise tote Äste sowie abgeplatzte Rinde auf, welche als Sommerquartier einiger Fledermausarten genutzt werden könnte. Der westliche Teil des Plangebietes des FNP und BP ist geprägt durch Laubwald aus Vogel-Kirsche, Eiche, Berg-Ahorn, Weide mit Verjüngung und Unterholz von Hasel, Gemeiner Esche, Ilex, vereinzelt Fichten und Brombeeren. Bei der Begehung konnte im Waldrandbereich eine Weide mit Spechthöhle vorgefunden werden.

Unterhalb des überplanten Waldrands und Laubwaldbereiches befindet sich in der Talsohle ein Feuchtbiotop mit einem mäandrierenden Bachlauf und mehreren Teichen und Tümpeln. Der Bereich könnte ein potenzielles Habitat für den aufgrund der „Salamanderpest“ gefährdeten Feuersalamander sein.

Die Geländehöhe im Plangebiet fällt von ca. 275 m ü. NHN im Nordosten auf ca. 260 m ü. NHN im Westen und Süden.



Abb. 3: Blick Richtung Süden über Fettwiese auf die Lagerflächen des Bauhofes



Abb. 4: Lagerflächen des Bauhofes und Baumgruppe aus Eichen mit starkem Baumholz



Abb. 5: Blick von Norden Richtung Fürkener Straße



Abb. 6: Waldrandbereich im Nordwesten des Plangebietes



Abb. 7: Spechthöhle in Weide im Waldrandbereich

Das Plangebiet enthält Biotoptypen von geringer bis hoher ökologischer Bedeutung. Die Fettwiese bietet geeignete Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten. Die Waldrandstrukturen sowie die Laubbäume mit mittlerem bis starkem Baumholz haben eine hohe ökologische Bedeutung. Die alten Eichen auf dem Gelände des Bauhofes bleiben erhalten.

Durch das Vorhaben wird ein Großteil des Grundstückes überplant, die vorhandenen Strukturen gehen vollständig verloren. Der Waldbestand im Westen soll bis auf den Waldrand erhalten bleiben.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des

Quadranten 4 im Messtischblatt 5011 „Wiehl“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Laubwald mittlerer Standorte (Waldrand Eiche, Ahorn, Hasel, Holunder, Kirsche, Ilex, Brombeere, Fichte etc.)
- Kleingehölze, Bäume etc. (hier Einzelbäume Eiche mittleres Baumholz im Bereich der Straße, Baumgruppe Eiche starkes Baumholz im Bereich des Bauhofes)
- Vegetationsarme oder -freie Biotope (gemulchte Fläche entlang der Fürkener Straße)
- Säume (Straßenränder entlang der K16 und Fürkener Straße)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Lagerflächen des Bauhof)
- Fettwiese

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet selbst bisher nicht vor. Gem. FFH-Anhang-IV geschützte Pflanzenarten kommen im Änderungsbereich nach den hier vorliegenden Informationen nicht vor, somit ist die Beurteilung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Verlust / Versiegelung von einer Teilfläche einer Fettwiese sowie von Waldrandstrukturen, Höhlenbaum und Einzelbäumen mit mittlerem Baumholz
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Laubwald, Fettwiese, Säume und Kleingehölze und Lagerplätze gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG

überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Tab. 11: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
Säugetiere								
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Laubwald	FoRu, Na	keine Angaben	-	Der Waldrand und Laubwaldbereich des Plangebietes sind potenziell als Nist- und Nahrungshabitat für die Haselmaus geeignet.	Teile des Vorhabenbereiches sind als potenzielles Nist- und Nahrungshabitat für die Haselmaus geeignet. Die Betroffenheit der Art kann abschließend nur durch eine vertiefende Erfassung (U1) ermittelt werden.	Ja
		Kleingehölz	FoRu, Na					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbaum	-					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Waldrandbereich kann als Höhlenbaum genutzt werden. Die abgeplatzte Rinde der Eichen kann als Sommerquartier oder Tagesversteck genutzt werden	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Eichen werden erhalten. Mit dem Verlust des Höhlenbaumes gehen potentielle Quartiere verloren. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme 1 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Großen Mausohres ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Große Mausohr nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbaum	(FoRu)					
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfleidermaus	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Waldrandbereich kann als	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Fettwiese	-			Höhlenbaum genutzt werden. Die abgeplatzte Rinde der Eichen kann als Sommerquartier oder Tagesversteck genutzt werden.	sind. Die Eichen werden erhalten. Mit dem Verlust des Höhlenbaumes gehen potenzielle Quartiere verloren. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme 1 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Kleinen Bartfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für der Kleinen Bartfledermaus nicht ein.	
		Höhlenbäume	(FoRu)					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Waldrandbereich kann als Höhlenbaum genutzt werden. Die abgeplatzte Rinde der Eichen kann als Sommerquartier oder Tagesversteck genutzt werden.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Die Eichen werden erhalten. Mit dem Verlust des Höhlenbaumes gehen potenzielle Quartiere verloren. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme 1 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbaum	FoRu					
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Säume	-			genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	und kein Bruthabitat dar. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Habichts ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbaum	-					
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbaum	-					
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Laubwald	-	keine Angaben	-	Aufgrund der geringen Größe der Grünfläche und Saumbereich sowie der zentralgelegenen Zufahrt zum Bauhof, bietet das Plangebiet keine bevorzugten	Der Vorhabenbereich stellt kein potenzielles Bruthabitat für die Feldlerche dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Feldlerche ist nicht zu erwarten.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Säume	FoRu					
		Gärten						
		Fettwiese	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Höhlenbäume	-			Habitatstrukturen für die Feldlerche.	Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für die Feldlerche nicht ein.	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Laubwald	-	keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Teile der Lagerflächen des Bauhofes bleiben weiterhin bestehen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Eisvogels ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Eisvogel nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Säume	-					
		Gärten	(Na)					
		Fettwiesen	-					
		Höhlenbäume	-					
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Waldohreule ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldohreule nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Laubwald	Na	Keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des	Nein
		Kleingehölze	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Fettwiese	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Höhlenbäume	-				Erhaltungszustands der lokalen Population des Uhus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Uhu nicht ein.	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	(Na)					
		Gärten	-					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Kleingehölze und Baumgruppen sind u.U. als Bruthabitate geeignet. Die Lagerflächen des Bauhofes Reichshof sind aufgrund ihrer zentralen Lage und der vermutlich hohen Störfrequenz nicht als potenzielle Bruthabitate geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Bei Baumfällungen kann es zum Verlust möglicher Brutstätten des Bluthänflings kommen. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Säume	Na					
		Gärten	(FoRu), ((Na))					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbäume	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							Erhaltungszustands der lokalen Population des Bluthänflings ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für die Bluthänfling nicht ein.	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mehlschwalbe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Säume	(Na)					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbaum	-					
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Bereich des Waldrandes ist als potenzielles Bruthabitat geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Bei Baumfällungen kann es zum Verlust möglicher Brutstätten des Kleinspechtes kommen. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) und der Vermeidungsmaßnahme V 3 kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. §	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	-					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbaum	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein.	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Bereich des Waldrandes ist aufgrund ihrer Größe und Position nicht als potenzielles Bruthabitat geeignet.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Schwarzspechts ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Säume	Na					
		Gärten						
		Fettwiese Höhlenbaum	(Na) FoRu!					
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar. Da angrenzende Flächen erhalten bleiben. Es kommt nicht zum Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Turmfalken ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Säume	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gärten	Na				Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Rauchschnalbe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Rauchschnalbe nicht ein.	
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Kleingehölze und Baumgruppen sind u.U. als Bruthabitate geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Bei Baumfällungen kann es zum Verlust möglicher Brutstätten des Neuntöters kommen. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Neuntöters ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu!					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	-					
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Es sind keine Horstbäume im	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat und kein Bruthabitat dar. Es kommt nicht zum Verlust von	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Gärten	-			Plangebiet selbst oder unmittelbar angrenzend vorhanden.	Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Rotmilans ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Rotmilan nicht ein.	
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Laubwald	(Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Bereich des Waldrandes ist als potenzielles Bruthabitat geeignet.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) und der Vermeidungsmaßnahme V 3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feldsperlings nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	FoRu					
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbus-sard	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	-					
		Fettwiese	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		Höhlenbäume	-				Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Wespenbussardes ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. BNatSchG treten für den Wespenbussard nicht ein.	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Laubwald	FoRu	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Bereich des Waldrandes sowie die Einzelbäume, Baumgruppen und der Waldrandbereich sind als potenzielles Bruthabitat geeignet. Die Lagerflächen des Bauhofes sind aufgrund ihrer Zentralen Lage und der hohen Störfrequenz nicht als potenzielle Bruthabitate geeignet.	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) und der Vermeidungsmaßnahme V 3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Gartenrotschwanzes nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Säume	(Na)					
		Gärten	FoRu					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu					
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Laubwald	FoRu!	keine Angaben	-	Der Wald und Waldrand im und um das Plangebiet werden evtl. als Bruthabitat genutzt.	Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind die älteren Gehölze im Bereich des Bauhofes aufgrund der zentralen Lage nicht geeignet. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) kann die Tötung und Verletzung von Individuen innerhalb des Waldrandbereiches ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände gem. §	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Säume	-					
		Gärten	-					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbäume	-					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis-jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
							44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Lagerflächen des Bauhofes Reichshof werden evtl. als Bruthabitat genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es gehen keine potenziellen Brutstätten verloren. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung zur Räumung der Fläche (V 2) und der Vermeidungsmaßnahme V 3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Girlitz nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Säume	Na					
		Gärten	FoRu!, Na					
		Fettwiese	-					
		Höhlenbäume	-					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Bereich des Waldrandes ist aufgrund des geringen Höhlendurchmessers nicht als potenzielles Bruthabitat geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es gehen keine potenziellen Brutstätten verloren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Waldkauzes ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	(Na)					
		Höhlenbäume	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage² und Expertenbefragung³		Analyse		
Wissen- schaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweis- jahr	Potenzial-Analyse⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
Sturnus vul- garis	Star	Laubwald	-	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Spechthöhle im Bereich des Waldrandes ist als poten- zielles Bruthabitat geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Unter Berücksichtigung der Fällzeitbeschränkung (V 1) und der Vermeidungsmaßnahme V 3 ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Stars nicht zu er- warten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG tre- ten für den Star nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	FoRu!					
Tyto alba	Schleiereule	Laubwald	-	keine Angaben		Der Vorhabenbereich wird evtl. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Er- haltungszustands der lokalen Population der Schleiereule ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume	-					
Amphibien								

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebensraum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nachweisjahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
<i>Salamandra salamandra</i>	<i>Feuersalamander</i>	Laubwald	Na	Keine Angaben		Der nördliche Teil des Laubwaldes ist mit verschiedenen Feuchtbiotopen als potenzielles Nahrungs- und Laichhabitat geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da in der Umgebung geeignetere Habitate zur Verfügung stehen. der Vermeidungsmaßnahme. Die im nördlichen Bereich vorhandenen Feuchtbiotope bleiben bestehen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Feuersalamanders ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Feuersalamander nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	-					
		Säume	Na					
		Gärten	Na					
		Fettwiese	Na					
		Höhlenbäume						

¹ Datum der FIS-Abfrage: 30.01.2025 | MTB-Q: 5011-4 Wiehl

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 24.01.2025

³ Experten: Untere Naturschutzbehörde Oberbergischer-Kreis: Abfrage am 03.02.2025 | Datum der Antwort: 03.02.2025
Biologische Station Oberberg: Abfrage am 03.02.2025 | Datum der Antwort: 03.02.2025

⁴ Datum der Geländebegehung: 29.01.2025

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blau-
meise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes
(Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen
Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen
ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungs-
fähig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Er-
haltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Be-
trachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-West-
falen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung er-
forderlich.

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUS- GLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschlie-
ßen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

V 1 Fällzeitbeschränkung Gehölze (Vögel, Fledermäuse)

Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit von **Mitte November bis Ende Februar**,
außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und der Aktivitätszeit von Fle-
dermäusen, durchgeführt werden, so dass der Verlust von möglicherweise belegten
Brut- oder Niststätten vermieden wird.

V 2 Zeitliche Beschränkung für das Freiräumen der Fläche

Zum Zeitpunkt der Begehungen befanden sich Äste, Gehölzreste und hoher Bewuchs
im Eingriffsbereich. Außerdem befindet sich am Rande des Gebietes ein Brombeerge-
büsch.

Um Beeinträchtigungen von potenziell belegten Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln
und Kleinsäufern zu vermeiden, ist der Eingriffsbereich außerhalb der Brut- und Fort-
pflanzungszeiten von September bis Februar abzuräumen.

V 3 Beleuchtung

Die Beleuchtung von Grundstücken und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig
Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu
begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb

des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.400 K sollten nicht eingesetzt werden.

V 4 Erhalt der Baumhöhle im Weidenstamm

Um die Betroffenheit potenzieller Höhlenbrüter (Kleinspecht, Gartenrotschwanz, Feldsperling, Star) innerhalb der Baumhöhle in einer Weide im Bereich des Waldrandes zu vermeiden, soll diese als Stammabschnitt aus dem betroffenen Baum herausgetrennt werden und an anderer Stelle im näheren Umfeld als Nisthöhle angebracht werden.

Weitergehender Untersuchungsbedarf

U 1 Vertiefende Untersuchung des Vorkommens der Haselmaus

Um den Status und die Betroffenheit der Haselmaus als planungsrelevante Art im Plangebiet zu überprüfen, wurden im März 2025 spezielle Nistkästen bzw. -röhren (sog. Nesttubes) ausgebracht. Es erfolgt eine 6-malige Besatzkontrolle der Nistkästen bzw. -röhren zwischen April und Oktober 2025.

CEF- Maßnahmen

CEF-Maßnahmen (CEF = continuous ecological functionality) sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes, deren Funktion gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vor Beginn des Eingriffs gegeben sein muss.

CEF 1 Schaffung von Fledermausquartieren an vorgesehener Bebauung und im Wald

Da Tagesverstecke von Fledermäusen durch die Rodung des Höhlenbaumes verloren gehen, sind neue Quartiere zu schaffen.

Daher wird für die Planung des Feuerwehrgerätehauses auf das Baubuch Fledermäuse (Arbeitskreis Wildbiologie an der Justus-Liebig-Universität Gießen e.V., 2000) verwiesen. Dabei handelt es sich um eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen, welche eine Vielzahl von Konstruktionsvorschlägen und detailgenauen Bauzeichnungen zur Schaffung von Fledermausquartieren an Gebäuden beinhaltet. Alternativ kann ein geeigneter Einbaustein (z.B. der Fa. Schwegler oder Hasselfeld) eingebaut werden.

Es ist ein Fledermausquartier am Neubau anzubringen. Ein weiteres Quartier in Form einer Fledermaushöhle (z.B. Fa. Schwegler oder Hasselfeld) ist im angrenzenden bestehenden Laubwald anzubringen. Die Quartiere sind vor der Gehölzentfernung anzubringen und regelmäßig zu säubern.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Hier kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

Gemeinde Reichshof
Hauptstraße 12
51580 Reichshof

Aufgestellt:

Waldbröl, den 22. August 2025

Aufgestellt:

Reichshof, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2019: Bundesnaturschutzgesetz in der aktuell gültigen Fassung.

HKS GERHARD KUNZE, 2024: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 74 Brüchermühle, Fürkener Straße. Siegen.

HKS GERHARD KUNZE, 2024: Begründung gemäß § 2 a Baugesetzbuch (BauGB) zur 99. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) in Brüchermühle. Siegen.

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>, abgerufen am 24.01.2025.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50114>, abgerufen am 30.01.2025.